

voraussetzte, daß die Kurie ihrerseits sich zur Erleichterung der Forderungen verstehe.¹⁾ Bei diesem Versprechen sollte es bleiben.

Die Gesandten sind nicht vor März 1260 an die Kurie abgegangen. Als sie am päpstlichen Hof eintrafen, war Alexander, inzwischen auch von Alfons von Castilien um die Kaiserkrönung angegangen, bereits wieder zum Standpunkt der Neutralität übergegangen und hatte seine Bereitwilligkeit, Richard zu krönen, widerrufen.²⁾ Mit der Unbestimmtheit des Römerzugs kamen auch die Besprechungen über das sizilische Unternehmen zum Stillstand. Es scheint damals außer dem einen oder anderen englisch gesinnten Kardinal niemand an der Kurie mehr ernsthaft geglaubt zu haben, daß Heinrich III. das Unternehmen würde durchführen können. Über ein Jahr verlautet nichts mehr über die Angelegenheit.

Erst im März 1261 liegen wieder Nachrichten vor, die recht merkwürdig sind. Am 21. März³⁾ läßt Edmund den Papst und den Kardinal Ottobonus wissen, daß er beabsichtige, an die Durchführung des sizilischen Projekts heranzutreten. Am gleichen Tage forderte er die Bewohner Siziliens auf, ihn gemäß der Verleihungsurkunde Innozenz IV. als König anzuerkennen, und bevollmächtigte Roger von Lentino und Johann von Montefusculo⁴⁾, in seinem Namen vom Königreich Besitz zu ergreifen.⁵⁾ Ob der zur gleichen Zeit an die Kurie abgehende John Maunsel genauere Vorschläge zu überbringen hatte, ist nicht ersichtlich.⁶⁾

Die Erklärung für diese überraschenden Ankündigungen - es braucht kaum gesagt zu werden, daß es dabei blieb - liegt in dem Vorstoß, den einige Kardinäle im Frühjahr 1261 unternommen hatten, um Richard trotz der erneut befundeten Neutralitätsabsichten des Papstes zur Kaiserkrönung zu verhelfen. Die Schwenkung der Kurie war nicht von allen Kardinälen mitgemacht

¹⁾ BSW. 14122; Shirley a. a. O. 2, 147; C. Claf. R. 1259—1261 S. 265 f.

²⁾ Dgl. Otto a. a. O. 86 f.

³⁾ Rymer 405; C. Claf. R. 1259—1261 S. 113.

⁴⁾ Johann von Montefusculo war in England bei Heinrich gewesen; vgl. C. Pat. R. 1247—1258, 629, 639.

⁵⁾ Rymer 405; BSW. 14152, 53; C. Claf. R. 1259—1261, 114.

⁶⁾ C. Claf. R. 1259—1261 S. 377.